

## **Bahnbrechende Änderung beim Elternunterhalt**

Den Eltern zum Unterhalt verpflichtete Kinder können aufatmen. Erst ab einem Bruttojahreseinkommen von über 100.000,- € können diese ab dem Jahr 2020 von dem zuständigen Sozialleistungsträger herangezogen werden.

Aber auch wer darüber liegt, profitiert von den Neuregelungen.

Zum einen ist beabsichtigt, die bisher geltenden Freibeträge drastisch zu erhöhen.

Zum anderen gilt zunächst die gesetzliche Vermutung, dass die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte (z.B. Zugehörigkeit zu regelmäßig starken Einkommensgruppen, Presse pp.) besteht ein Auskunftsanspruch. Maßgeblich ist auch nicht mehr das Einkommen des Vorjahres, sondern das laufende Jahr.

Dass heißt auch, dass die Unterhaltszahlungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 zunächst eingestellt werden können, wenn nicht gerichtlich festgesetzt.

Eine Überprüfung kann sinnvollerweise erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres erfolgen oder wenn alle maßgeblichen Einkommensunterlagen vorliegen.

Rückstellungen sollten vorsorglich gebildet werden.

Rechtsanwalt und Notar Uwe Biendarra, auch Fachanwalt für Familienrecht